

Der große Bürgeraufruhr in München. 1397 â?? 1403

auch genehmiget mit Folg´ und mit Frag´ und mit rechtem Urtheil, ich ehegenannter Richter solle dem Freimann (Scharfrichter) zusprechen, welchen Tod sie verdient h&auuml;tten. Und also sprach ich dem Freimann zu, welchen Tod sie verdient haben; der urtheilt auf seinen Eid, sie h&auuml;tten nach der Anklag einen anderen Tod verdient, man soll aber mit dem Schwert hinter ihnen richten und sie enthaupten. Und nach dem vorgeschriebenen Urtheil Aller baten mich die vorgenannten zwei Ankl&auuml;ger mit Vorsprechen, zu fragen des Rechtens, ob Jemand w&auuml;re, immer Landes oder ausser Landes, wie er auch genannt w&auuml;re, Niemand ausgenommen noch hintangesetzt, der wider das genehmigte Recht etws redet oder th&auuml;te, mit welcherlei That das gesch&auuml;he, es w&auuml;re wider unsere gn&auuml;dige Herrschaft zu Bayern, oder wider unseren Richter, oder wider die R&auuml;the und Gemeinde, gemeinlich der Stadt zu München, der (ein solcher) oder dieselben sind alles dessen schuldig und gebunden, und soll auch gegen sie gerichtet werden, wie man gethan hat gegen Thomas dem Heidfolk,, und gegen Konrad den Triener und gegen Ulrich dem Stromair. Und das beschlossen Rechtens alles beehrten die vorgenannten zwei Ankl&auuml;ger mir Vorsprechen des Gerichtsbriefes, den ich ihnen gebe von Gerichtwegen, versiegelt mit meinem eigenen anhangenden Insiegel, mir selbst und meinen Erben ohne Schaden. Das ist geschehen am Montag vor Sankt Martinstag, da man z&auuml;hlt nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr.“

Gem&auuml;ß diesem Urtheile wurden diese drei genannten Bürger am 8. November auf öffentlichem Marktplatze enthauptet. Drei weitere Angeschuldigte lagen ein halbes